



Öffentliche Bekanntmachung vom 23. September 2019

Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG)

Die Firma Bioenergie Hattenweiler GmbH & Co. KG, Heiligenberg, plant eine Erweiterung der bestehenden Biogasanlage in Hattenweiler. Es ist geplant, die bestehende Anlage durch Erhöhung der installierten elektrischen Leistung von 470 auf 820 kW bzw. Feuerungswärmeleistung von 1.151 auf 1.975 kW, Erhöhung der Biogasproduktion auf ca. 1,9 Mio Nm³ Rohgas/Jahr durch Anpassung der Substratmengen, Errichtung eines Gasspeichers mit 1.205 m³ durch gasdichte Abdeckung des bisher offenen Gärrestlagerbehälters, zu erweitern.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe hierfür sind:

1. Merkmale des Vorhabens

Für das Vorhaben werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen, da die Erweiterung lediglich auf bereits überbauten Flächen stattfinden soll. Entstehende Geruchs- und Lärmimmissionen befinden sich innerhalb des zulässigen Rahmens. Schädliche Beeinträchtigungen für Mensch, Tier und Umgebung sind somit ausgeschlossen.

2. Standort des Vorhabens

Durch das Vorhaben sind unmittelbar keine besonderen Gebiete gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Aus bisher vorliegenden Geruchsberechnungen ist bekannt, dass die zulässigen Geruchimmissionen an den Immissionsorten deutlich eingehalten sind. Die Errichtung eines zweiten Kamins sowie die Erhöhung der Substratmengen führen zwar zu einer Erhöhung der Emissionen, jedoch in einem Ausmaß, in dem das Landratsamt Bodenseekreis der Auffassung ist, dass sie weiterhin weit unter den Immissionsrichtwerten liegt. Zudem wird das bisher offene Gärrestlager abgedeckt, so dass dies für die Immissionssituation einen weiteren positiven Beitrag leistet.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.